

Pressemitteilung Nr.: 7/2000

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter tagte in Hamburg:

Diskussion über die vom Bundestag verabschiedete Änderung des Kindesunterhaltsrechts

Vom 15. - 17. November trafen sich die Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zu ihrer 89. Arbeitstagung in Hamburg.

Auf der Tagung befassten sich die Leiterinnen und Leiter der Landesjugendämter auch mit der Änderung des § 1612 b Abs. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch das Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung und **zur Änderung des Kindesunterhaltsrechts**, die am 01.01.2001 in Kraft treten wird. Nach der verabschiedeten Neufassung der Vorschrift soll die grundsätzlich vorgeschriebene Anrechnung des hälftigen Kindergelds auf den Barunterhaltsanspruch des Kindes unterbleiben, soweit der Unterhaltspflichtige außer Stande ist, Unterhalt in Höhe von 135 % des Regelbetrages zu leisten.

Mit der Verabschiedung des Gesetzes blieben die wegen der zu befürchtenden Auswirkungen auf das Unterhaltssystem, die Praxis der Familiengerichte, der Jugendämter und bei den Unterhaltsgläubigern und -schuldern geäußerten Bedenken der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und der kommunalen Spitzenverbände gegen die Änderung des § 1612 b Abs. 5 BGB unberücksichtigt. Die BAGLJÄ hatte während des Gesetzgebungsverfahrens ihre ablehnende Position u.a. im Rahmen einer Expertenanhörung vorgetragen. Markus Schnapka, Vorsitzender der BAGLJÄ: "Damit wird das im Kern gute und wichtige Gesetz ein Stück entwertet."

Da der neugefasste § 1612 b Abs. 5 BGB ab Januar 2001 ungeachtet der zu erwartenden Vielzahl von Problemen und der drohenden Überlastung der örtlichen Jugendämter als geltendes Recht anzuwenden ist, fassten die Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter auf ihrer Arbeitstagung in Hamburg den Beschluss, die Auswirkungen der Änderung des § 1612 b Abs. 5 BGB auf die Praxis der Jugendämter kritisch zu beobachten, die Informationen über die Gesetzesumsetzung zu sammeln, um sie später im Zusammenhang mit Vorschlägen zur Nachbesserung des Kindesunterhaltsrechts mit einbringen zu können. Damit folgten sie einer Empfehlung des Rechtsausschusses des Bundestages, wonach die Bundesregierung gebeten wird, die Auswirkungen der in § 1612 b Abs. 5 BGB vorgeschlagenen Änderungen in der Praxis zügig und gründlich zu überprüfen und Vorschläge zu einer Neuregelung des Unterhaltsrechts einzubringen.